Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und als kommunale Träger der Eingliederungshilfe Rheinallee 97-101 55118 Mainz Telefon 06131 967-0 Telefax 06131 967-310 poststelle-mz@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de

21. Dezember 2022

## Rundschreiben Nr. 28-2022

Sozialhilferechtliche Darlehen für Zuzahlungen krankenversicherter Leistungsberechtigter nach dem SGB V (§ 37 Abs. 2 ff SGB XII) für das Jahr 2023 hier: Versicherte der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2023 wird der Regelbedarf der Stufe 1 auf mtl. 502,- € erhöht. Dadurch erhöht sich auch die von den gesetzlich Krankenversicherten, die stationäre Hilfe nach dem SGB XII erhalten, zu leistende Zuzahlung nach § 62 Abs. 1 und 2 SGB V. Der Zuzahlungsbetrag nach dem neuen Regelbedarf beträgt für das Jahr 2023 damit 120,48 €, für schwerwiegend chronisch Kranke 60,24 €.

Für das Verfahren zur Darlehensgewährung verweisen wir auf unsere Rundschreiben Nr. 40/2005 und Nr. 48/2005.

Zur Darlehenstilgung ab 01.01.2023 wird auf das Rundschreiben Nr. 19/2011 verwiesen. Die monatlichen Tilgungsbeträge sind an die neuen Mindestbelastungsgrenzen entsprechend anzupassen.

Für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (Eingliederungshilfe) gelten die genannten Beträge nur dann, wenn sie Leistungen der Grundsicherung beziehen. Für diesen Personenkreis können Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII gewährt werden (siehe hierzu auch Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 16-2019).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Anja Freytag